

Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen Personen im familiengerichtlichen Verfahren, zur Stärkung des Verfahrensbeistands und zur Anpassung sonstiger Verfahrensvorschriften“ vom 24. Juli 2024

Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins vom (DV 18/24)
vom 3. September 2024.



Deutscher Verein

für öffentliche und
private Fürsorge e.V.

Inhalt

1. Allgemeine Einschätzung	3
2. Zu ausgewählten Regelungen im Einzelnen	4
2.1 Zu § 57 FamFG n.F. – Rechtsmittel gegen einen Umgangsausschluss	4
2.2 Zu § 152 FamFG n.F. – Einführung eines Wahlgerichtsstands für Kindschaftssachen	5
2.3 Zu § 156a FamFG n.F. – Besondere Vorschriften für Partnerschaftsgewalt	7
2.4 Zu §§ 158b ff. FamFG n.F. Stärkung des Verfahrensbeistands	11
2.5 Zu §§ 211 ff. FamFG n.F. Änderungen des Verfahrens in Gewaltschutzsachen	12
2.6 § 23b GVG n.F. Sicherstellung der Zuständigkeit einer Abteilung des Familiengerichts	13

1. Allgemeine Einschätzung

Der vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) vorgelegte Referentenentwurf verfolgt u.a. das Ziel, den Schutz gewaltbetroffener Personen und deren Kinder zu verbessern. Damit greift er das im aktuellen Koalitionsvertrag festgehaltene Vorhaben auf, das Recht auf Schutz vor Gewalt für jede Frau und ihre Kinder abzusichern und in Bezug auf das Familienrecht sicherzustellen, dass häusliche Gewalt in Umgangsverfahren berücksichtigt wird.¹ Der Deutsche Verein hat sich intensiv mit bestehenden Reformbedarfen im Bereich des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt beschäftigt und Empfehlungen für entsprechende Reformen formuliert.² Der vorliegende Referentenentwurf greift auch vom Deutschen Verein benannte Reformbedarfe auf. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins ordnet ihn als wichtigen Schritt für die vollständige Umsetzung der von Deutschland ratifizierten Istanbul-Konvention (IK) ein.

Der vorliegende Referentenentwurf beschränkt sich auf Regelungen des Verfahrensrechts. Insoweit weist die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zum einen darauf hin, dass auch die im materiellen Recht notwendigen Reformbedarfe dringend auf den Weg gebracht werden müssen, um die gewaltbetroffenen Elternteile und deren Kinder umfassend vor häuslicher Gewalt und deren Auswirkungen zu schützen.³ Zum anderen ist ebenso dringlich auf die notwendige Umsetzung der Vereinbarungen aus dem Koalitionsvertrag bezüglich bundesweit verbindlicher Regelungen zum Schutz und zur Unterstützung gewaltbetroffener Frauen in Deutschland hinzuweisen. Ohne diese gibt es keinen gesicherten Zugang für alle gewaltbetroffenen Frauen und ihre Kinder zu bedarfsgerechter Beratung und Schutz. Auch das angekündigte Gewalthilfegesetz muss dringend auf den Weg gebracht werden.

Auf Grundlage der Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt⁴ nimmt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zu ausgewählten Punkten des vorgelegten Referentenentwurfs Stellung, wobei weitere Stellungnahmen des Deutschen Vereins im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens ausdrücklich vorbehalten bleiben.

Grundlegend soll eingangs mit aller Deutlichkeit darauf hingewiesen werden, dass für einen umfassenden Schutz gewaltbetroffener Personen und ihrer Kinder unabdingbar ist, dass alle beteiligten Professionen sensibilisiert und entsprechend über Ausbildung, Fort- und regelmäßige Weiterbildung qualifiziert sind, Fälle

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Dr. Romy Ahner.

- 1 Mehr Fortschritt wagen, Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP) vom 7. Dezember 2021, S. 80 und 91, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/koalitionsvertrag-2021-1990800> (3. September 2024).
- 2 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung häuslicher Gewalt (DV 16/21) vom 20. September 2022, www.deutscher-verein.de.
- 3 Vgl. hierzu Eckpunkte des BMJ für eine Reform des Kindschaftsrechts, https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2024_Reform_Kindschaftsrecht.html?nn=17134 (3. September 2024) sowie Stellungnahme der Geschäftsstelle zu diesen Eckpunkten unter www.deutscher-verein.de.
- 4 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung häuslicher Gewalt (DV 16/21) vom 20. September 2022, www.deutscher-verein.de.

häuslicher Gewalt zu erkennen und angemessen damit umzugehen.⁵ Art. 15 IK verlangt die Aus- und Fortbildung relevanter Berufsgruppen zur Implementierung des Wissens um geschlechtsspezifische Gewalt und ihre Auswirkungen. Quantitativ und qualitativ angemessene Fortbildungen, aber auch die Berücksichtigung dieser Themen und Aspekte in Qualifizierung, Ausbildung und Studium der beteiligten Professionen – d.h. von Richter/innen, Verfahrensbeiständen, Gutachter/innen sowie sämtlichen beteiligten Fachkräften – auch der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe – sind daher nach Ansicht der Geschäftsstelle sicherzustellen, ggf. auch durch entsprechende gesetzliche Vorgaben von Bund und Ländern. Das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder hat u.a. Fragen der Qualifikation von Richter/innen und der Qualifikation und Fortbildung von Verfahrensbeiständen aufgegriffen. Diese Schritte wurden seitens des Deutschen Vereins begrüßt mit der Forderung, deren Umsetzung zu evaluieren⁶ – was bislang nicht erfolgt ist. Auch vor diesem Hintergrund ist nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins die in diesem Referentenentwurf vorgesehene Evaluierung der geplanten Neuregelungen unbedingt zu unterstützen.

2. Zu ausgewählten Regelungen im Einzelnen

2.1 Zu § 57 FamFG n.F. – Rechtsmittel gegen einen Umgangsausschluss

Der Referentenentwurf sieht vor, dass Entscheidungen über einen vollständigen, nicht nur vorübergehenden Umgangsausschluss, die nach mündlicher Verhandlung im einstweiligen Verfahren getroffen werden, zukünftig mit der Beschwerde angegriffen werden können. Aufgrund der hohen Grundrechtsrelevanz von vollständigen und dauerhaften Umgangsausschlüssen sollen deren Anordnung bzw. Ablehnung zukünftig in § 57 Satz 2 FamFG als weitere Ausnahme zur grundsätzlichen Unanfechtbarkeit von Eilentscheidungen nach § 57 Satz 1 FamFG aufgenommen werden.

Bewertung:

Nach Einschätzung der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins ist eine solche Regelung – und auch deren Ausweitung auf alle erstinstanzlich im Eilverfahren ergangenen Umgangsentscheidungen – zu begrüßen. Die Überprüfbarkeit von Umgangsentscheidungen ist dabei nicht nur im Sinne der Interessen des Elternteils zu begrüßen, welches vom Umgang ausgeschlossen ist, sondern vor allem auch im Sinne der Interessen des Kindes. Das Umgangsrecht ist nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG verfassungsrechtlich geschützt. Es umfasst das Recht des Kindes auf Umgang mit beiden Elternteilen ebenso wie das Recht der Eltern auf Umgang mit dem Kind sowie die elterliche Pflicht zum Umgang, auf die nicht rechtswirksam verzichtet werden kann. Dabei handelt es sich beim elterlichen Umgangsrecht nicht um ein allein an ihren Interessen ausgerichtetes Recht, sondern um ein Recht im Interes-

⁵ Vgl. hierzu Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung häuslicher Gewalt (DV 16/21) vom 20. September 2022, S. 23 f., www.deutscher-verein.de.

⁶ Vgl. hierzu Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung häuslicher Gewalt (DV 16/21) vom 20. September 2022, S. 23 f., www.deutscher-verein.de.

se des Kindes.⁷ Damit steht die Frage der Kindeswohldienlichkeit des Umgangs und nicht die Durchsetzung elterlicher Rechte und Interessen im Fokus jeglicher Umgangsentscheidungen.⁸ Insoweit kann die Notwendigkeit der Anfechtbarkeit entsprechender Eilentscheidungen aufgrund der hohen Grundrechtsrelevanz nachvollzogen werden. Gerade aus Kindersicht wird die Gestaltung des Umgangs zudem größere Auswirkungen auf das kindliche Wohlbefinden, die Bindung und Beziehung zum Elternteil als auch die Bewältigung der herausfordernden Trennungssituation haben als die konkrete Regelung des Sorgerechts. Die Beschränkung bzw. der Ausschluss des Umgangs bedeutet immer auch einen Eingriff in das in § 1684 BGB gesetzlich verankerte Recht des Kindes auf Umgang mit beiden Elternteilen. Gleichzeitig stellt auch die Anordnung eines (erzwungenen) Umgangs einen (erheblichen) Eingriff in die Rechte des Kindes dar und liegt nicht zwingend im Sinne des Kindeswohls. In Fällen häuslicher Gewalt stehen sich zudem im Hinblick auf die Rechte des Kindes das Recht auf Sicherheit und körperliche sowie seelische Unversehrtheit und das Recht auf Umgang mit einem gewaltausübenden Elternteil gegenüber.⁹ Aus dem Kontakt mit dem umgangsberechtigten Elternteil können sich für das Kind erhebliche Belastungen ergeben und auch bei Anordnung eines begleitenden Umgangs besteht die Gefahr physischer und psychischer Übergriffe, Belastungen und der Instrumentalisierung des Kindes.¹⁰ Solange die Gefahr der Gewaltausübung gegen das gewaltbetroffene Elternteil und/oder das Kind besteht, sollte nach Ansicht des Deutschen Vereins kein Umgang stattfinden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass Kinder Zeit brauchen, um das Gewalterleben zu verarbeiten.¹¹ Hierzu wird aus der Praxis jedoch zurückgemeldet, dass Familiengerichte nur äußerst selten (insbesondere langfristige) Umgangsausschlüsse aussprechen.

Insgesamt kommt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins daher zu der Einschätzung, dass sowohl hinsichtlich der im einstweiligen Verfahren nach mündlicher Verhandlung ergangenen Entscheidungen über einen vollständigen und dauerhaften Umgangsausschluss (so der Vorschlag des § 57 FamFG n.F.) als auch bezüglich sonstiger Umgangsentscheidungen die Überprüfbarkeit angezeigt ist.

2.2 Zu § 152 FamFG n.F. – Einführung eines Wahlgerichtsstands für Kindschaftssachen

Der Referentenentwurf sieht vor, für Kindschaftssachen einen weiteren Gerichtsstand für Fälle mit Gewaltbetroffenheit einzuführen. § 152 Abs. 2 FamFG soll zukünftig in Nr. 2 vorsehen, dass neben der Zuständigkeit des Gerichts, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Nr. 1 n.F.) wahlweise das

7 Vgl. bspw. OLG Brandenburg, Beschluss vom 2. Februar 2021, 9 UF 233/20, in: FamRZ 2022, 275 ff. „Somit besteht auch das Umgangsrecht eines Elternteils nur im Interesse des Kindes und ist seinem Umfang nach unmittelbar durch das Kindeswohl begrenzt.“ (S. 276)

8 S. hierzu Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung häuslicher Gewalt (DV 16/21) vom 20. September 2022, S. 11 ff., www.deutscher-verein.de.

9 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung häuslicher Gewalt (DV 16/21) vom 20. September 2022, S. 12 ff., www.deutscher-verein.de.

10 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung häuslicher Gewalt (DV 16/21) vom 20. September 2022, S. 14 ff., www.deutscher-verein.de.

11 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung häuslicher Gewalt (DV 16/21) vom 20. September 2022, S. 13, www.deutscher-verein.de.

Gericht angerufen werden kann, welches für das Gewaltschutzverfahren nach § 211 FamFG angerufen worden ist oder in dessen Bezirk das Kind bei Einleitung des Gewaltschutzverfahrens seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (Nr. 2 n.F.). Dieser Wahlgerichtsstand setzt folglich ein anhängiges Gewaltschutzverfahren oder eine bestehende Gewaltschutzanordnung voraus.

Bewertung:

Die Einführung eines Wahlgerichtsstandes wird von der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins ausdrücklich begrüßt. Der Deutsche Verein hat sich bereits dafür ausgesprochen, im Rahmen des § 152 FamFG einen Wahlgerichtsstand zu schaffen, um unerwünschte Rückschlüsse auf den Aufenthalt des gewaltbetroffenen Elternteils und des Kindes zu vermeiden. Angelehnt an die Regelung des § 211 Nr. 1 FamFG, wonach auch das Gericht angerufen werden kann, in dessen Bezirk die Taten begangen worden sind, hat der Deutsche Verein eine vergleichbare Regelung im Rahmen des § 152 Abs. 2 FamFG befürwortet.¹² Den Rückgriff auf das Gericht, in dessen Bezirk die Taten begangen worden sind, lehnt der derzeitige Referentenentwurf jedoch ab und koppelt den Wahlgerichtsstand an ein Gewaltschutzverfahren zwischen den Beteiligten.

Dies sieht die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins kritisch. Die Begründung für diese Kopplung des Wahlgerichtsstands an ein Gewaltschutzverfahren ist grundsätzlich nachvollziehbar und fügt sich in die bisherige Systematik. Mit der Kopplung soll das Gewaltschutzverfahren als objektives Abgrenzungskriterium benannt werden, das eine schnelle Klärung der Zuständigkeit des angerufenen Gerichts für die Einschätzung zum Vorliegen einer Gefährdungslage ermöglichen soll. Allein der Vorwurf von Partnerschaftsgewalt im Kindschaftsverfahren soll nicht ausreichen. Eine Verlagerung langwieriger Tatsachenermittlungen in die Zuständigkeitsprüfung des Gerichts soll verhindert werden. Für Fälle, in denen diese Voraussetzung erfüllt wird – ggf. durch gleichzeitige Anhängigmachung eines entsprechenden Verfahrens – liegen die Vorteile auf der Hand. Aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins ist jedoch zunächst darauf hinzuweisen, dass § 211 Nr. 1 FamFG bereits eine vergleichbare Regelung enthält. Darin wird auf das Gericht verwiesen, in dessen Bezirk die Tat begangen wurde.

Für die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins ist jedoch insbesondere fraglich, ob die vorgesehene Regelung eine Praxisrelevanz hat, die in einer nennenswerten Anzahl an Fällen positive Auswirkungen für den Schutz und die Unterstützung gewaltbetroffener Elternteile und ihrer Kinder hat. Vielmehr ist in der Mehrheit der Fälle nicht zwingend davon auszugehen, dass ein Gewaltschutzverfahren bereits stattgefunden hat oder erwogen wird oder auch in der herausfordernden Situation für das gewaltbetroffene Elternteil und dessen Kind(er) überhaupt (noch) prioritäres Anliegen ist. Gerade in Fällen, in denen ein gewaltbetroffenes Elternteil mit seinem Kind einen neuen Aufenthalt – sei es in einer Schutzunterkunft oder anderweitig – gefunden hat, dessen Geheimhaltung der Wahlgerichtsstand dienen soll,

¹² Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung häuslicher Gewalt (DV 16/21) vom 20. September 2022, S. 20, 25, www.deutscher-verein.de; andere Vorschläge sehen bspw. die Anknüpfung an den früheren Aufenthalt des Kindes vor. S. hierzu Franke, Lea: Häusliche Gewalt im Umgangs- und Sorgerecht. Gesetzliche Handlungsbedarfe, Berlin, 2023, S. 50 ff., https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Analyse_Studie/Analyse_HaeuslicheGewaltimUmgangsundSorgerecht.pdf (3. September 2024).

kann nicht automatisch davon ausgegangen werden, dass die Einleitung eines Gewaltschutzverfahrens stattfindet.

Insoweit stellt diese Voraussetzung nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins in vielen Fällen – nicht zuletzt auch wegen der damit gegebenenfalls verbundenen zusätzlichen Kosten – eher eine Hürde für die Inanspruchnahme des Wahlgerichtsstands dar, und die Gefahr einer zusätzlichen Belastung droht. Vorzugswürdig ist nach Ansicht der Geschäftsstelle der Verzicht auf ein anhängiges Gewaltschutzverfahren oder bestehende Gewaltschutzanordnungen zwischen den Beteiligten als alleinige zwingende Voraussetzung des Wahlgerichtsstandes. Stattdessen sollte diese vorgesehene Verkoppelung erneut abgewogen werden und weitere Möglichkeiten zur Begründung eines Wahlgerichtsstands in den Blick genommen werden.

Gleiches gilt für die – dem Grunde nach zu unterstützende – geplante Einführung eines Wahlgerichtsstandes in Abstammungs- bzw. Unterhaltssachen (§ 170 FamFG n.F. bzw. § 232 FamFG n.F.).

Irreführend, weil ungenau und missverständlich, erscheinen nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins die Ausführungen zum Auslandsbezug in der Begründung zu § 152 FamFG-E, S. 37. Zwar ist folgerichtig, dass der eingeführte Wahlgerichtsstand für die Fälle, für die Sonderzuständigkeiten vorgesehen sind, nicht anwendbar wäre. Es sind aber viele Konstellationen mit Auslandsbezug denkbar, in denen auf die Wahlmöglichkeit des § 152 Abs. 2 Nr. 2 FamFG-E zurückgegriffen werden könnte. Zu unterscheiden sind bei Fällen mit Auslandsbezug die internationale Zuständigkeit einerseits sowie die örtliche Zuständigkeit andererseits. Im Anwendungsbereich der VO (EU)2019/1111 liegt die internationale Zuständigkeit für Kindschaftssachen beispielsweise bei den deutschen Gerichten, wenn das betroffene Kind zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Nach Feststellung der deutschen Gerichtsbarkeit gibt das Internationale Familienrechtsverfahrensgesetz Aufschluss über örtliche Sonderzuständigkeiten (§§ 10 ff. IntFamRVG). Die darin geregelte ausschließliche Zuständigkeit unter Zuständigkeitskonzentration bei den Familiengerichten im Bezirk der Oberlandesgerichte ist auf bestimmte Fallkonstellationen begrenzt. In anderen Fällen mit internationalem Bezug würde selbstverständlich der eingeführte Wahlgerichtsstand gelten. Diese Konstellation bei Auslandsbezug sollte erläutert und ausgeführt werden, sodass im Weiteren auf diese Erläuterungen verwiesen werden kann.

2.3 Zu § 156a FamFG n.F. – Besondere Vorschriften für Partnerschaftsgewalt

Der Referentenentwurf sieht mit § 156a FamFG n.F. spezielle Vorschriften bei Anhaltspunkten für Partnerschaftsgewalt vor. Hier soll zunächst in Absatz 1 klargestellt werden, dass das Gericht im Rahmen seiner Amtsermittlungspflicht nach § 26 FamFG auch die Schutzbedarfe des Kindes und des gewaltbetroffenen Elternteils möglichst frühzeitig zu ermitteln und dann im Verfahren zu berücksichtigen hat, sofern Anhaltspunkte für eine Tat nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 GewSchG vorliegen. In der Begründung des Referentenentwurfs werden bezüglich dieser frühzeitigen Schutzbedarfsermittlung des gewalt-

betroffenen Elternteils und des Kindes nicht abschließend Umstände benannt, die je nach Einschlägigkeit und Relevanz im jeweiligen Einzelfall u.a. zu berücksichtigen sind. Weiter wird ausgeführt, dass die notwendige umfassende Sachverhaltsermittlung zwangsläufig zu einer längeren Verfahrensdauer führen kann, sodass der frühe erste Termin nach § 155 FamFG zur ersten Sachverhaltsermittlung und zur Anordnung vorläufiger Regelungen und Schutzanordnungen genutzt werden kann.

§ 156a Abs. 2 FamFG n.F. soll festhalten, dass im Falle des Vorliegens von Anhaltspunkten für eine Tat nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 Gewaltschutzgesetz (GewSchG) das Gericht nicht auf ein Einvernehmen der Beteiligten im Sinne des § 156 Abs. 1 Satz 1 FamFG hinwirken, von Anordnungen über gemeinsame Informations- oder Beratungsgespräche absehen und die Beteiligten getrennt anhören soll. In der Begründung des Referentenentwurfs ist hinsichtlich des Absehens des Hinwirkens auf Einvernehmen ergänzend ausgeführt, dass dies nicht nur in den Fällen des § 156 Abs. 1 Satz 1 FamFG gelten soll, sondern auch bei der Beauftragung von Verfahrensbeiständen und Sachverständigen sowie bei anderweitigen Erörterungsterminen wie etwa im Vermittlungsverfahren. Schließlich wird ausgeführt, dass sowohl Termin als auch Anhörung in der Regel getrennt durchgeführt werden sollen, wobei damit alle infrage kommenden Erörterungs- und Anhörungstermine in Kindschaftssachen umfasst sein sollen.

Bewertung:

Mit dieser Neuregelung werden – jedenfalls im Zusammenspiel von Formulierungsvorschlag und entsprechender Gesetzesbegründung – viele wichtige Aspekte aufgegriffen, die der Deutsche Verein in seinen Empfehlungen an den Bundesgesetzgeber für eine Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt¹³ formuliert hat.

Auf Grundlage dieser konkreten Empfehlungen begrüßt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins daher ausdrücklich, dass nunmehr mit § 156a FamFG n.F. eine ausdifferenzierte Regelung eingeführt werden soll, wie in Fällen häuslicher Gewalt die Schutzbedürfnisse der Kinder und des gewaltbetroffenen Elternteils in familiengerichtlichen Verfahren berücksichtigt werden sollen.

Zu begrüßen ist konkret die Klarstellung der Amtsermittlungspflicht in Bezug auf eigene Schutzbedürfnisse des gewaltbetroffenen Elternteils sowie des Kindes sowie die nicht abschließende Aufzählung von Aspekten, die für diese Schutzbedarfsermittlung von Elternteil und Kind einzubeziehen sind. Ebenso wichtig erscheint der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins auch die Klarstellung dahingehend, dass das Beschleunigungsgebot des § 155 FamFG nicht dazu führen darf, dass häusliche Gewalt im Verfahren nicht zur Sprache kommt, sondern der frühe erste Termin insbesondere auch der (weiteren) Sachverhaltsaufklärung, der Anregung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten und der Prüfung notwendiger einstweiliger Regelungen dienen kann.¹⁴ Besonders inwieweit für die spätere Rechtsanwendung ausreichend ist, sowohl die für die Schutzbedarfsermittlung

¹³ Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung häuslicher Gewalt (DV 16/21) vom 20. September 2022, www.deutscher-verein.de.

¹⁴ Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung häuslicher Gewalt (DV 16/21) vom 20. September 2022, www.deutscher-verein.de.

maßgeblichen Aspekte als auch die Klarstellung zum Ziel des frühen ersten Termins lediglich in der Gesetzesbegründung aufzuführen, sollte aus Sicht der Geschäftsstelle erneut abgewogen werden.

Weiter hat sich der Deutsche Verein auch dafür ausgesprochen, dass es in Fällen häuslicher Gewalt kein Hinwirken auf ein Einvernehmen geben kann und eine gemeinsame Beratung regelhaft nicht in Betracht kommt.¹⁵ Insoweit ist zu begrüßen, dass in § 156a Abs. 2 FamFG n.F. festgehalten wird, dass bei Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Tat nach § 1 Abs. 1 oder § 2 Satz 1 GewSchG das Gericht nicht auf Einvernehmen hinwirken und von gemeinsamen Informations- oder Beratungsgesprächen absehen soll. Allerdings findet sich nur in der Begründung die Klarstellung, dass dies auch entsprechend für die Beauftragung von Verfahrensbeiständen und Sachverständigen sowie bei anderweitigen Erörterungsterminen gelten soll. Hier regt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins an, dies entweder im § 156a Abs. 2 FamFG n.F. direkt aufzugreifen oder aber eine entsprechende Anpassung von § 158b Abs. 1 Nr. 3 FamFG n.F. und § 163 Abs. 2 FamFG vorzusehen.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt zudem die Regelung des § 156a Abs. 2 FamFG n.F. hinsichtlich der getrennten Anhörung der Beteiligten. Der Deutsche Verein hatte darauf hingewiesen, dass die getrennte Anhörung insbesondere aufgrund der Schutzinteressen des gewaltbetroffenen Elternteils geboten sein kann und der Wunsch nach einer getrennten Anhörung nicht Ausdruck mangelnder Kooperations-/Kommunikationsbereitschaft ist.¹⁶

Kritisch anzumerken ist nach Auffassung der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins auch an dieser Stelle, dass sich die Klarstellung, dass die getrennte Anhörung in allen infrage kommenden Erörterungs- und Anhörungsterminen, so etwa auch im Erörterungstermin (§ 157 FamFG) oder Vermittlungstermin (§ 165 FamFG), der Regelfall in Fällen mit Gewaltbezug sein soll, bislang lediglich in der Begründung findet. Ob sich dies aus dem Wortlaut und letztlich auch aus der gewählten Position des neuen § 156a FamFG ableiten lässt, scheint für die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins nicht zwingend und noch einmal bedenkenswert. Möglicherweise lässt sich auch durch eine andere Position dieser Spezialvorschrift zu Partnerschaftsgewalt deutlich(er) machen, dass nicht nur die unmittelbar vorausgehende(n) Norm(en) betroffen sind. Im Zusammenhang der Sicherstellung des Schutzes des gewaltbetroffenen Elternteils und des Kindes durch entsprechende Verfahrensgestaltung, u.a. durch getrennte Anhörung, fehlt nach Ansicht der Geschäftsstelle zudem der Hinweis, dass immer auch die Gefährdungssituation rund um den jeweiligen Gerichtstermin zu beachten ist.

Grundlegend ist für die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins jedoch überaus fraglich, inwieweit die vorgesehene Bezugnahme auf den Gewaltbegriff des Gewaltschutzgesetzes angemessen und ausreichend ist. Zu prüfen wäre zunächst, ob im Sinne der Verständlichkeit im Rahmen des § 156a FamFG n.F. statt eines Verweises auf das GewSchG der angedachte Gewaltbegriff direkt formuliert wird (ggf. gleichlautend). In diesem Zusammenhang könnte ggf. auch der Begriff der

¹⁵ Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung häuslicher Gewalt (DV 16/21) vom 20. September 2022, www.deutscher-verein.de.

¹⁶ Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung häuslicher Gewalt (DV 16/21) vom 20. September 2022, www.deutscher-verein.de.

Partnerschaftsgewalt, der aktuell lediglich in der Überschrift des § 156a FamFG n.F. verwendet wird, definiert werden.

Vor allem aber ist aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zu befürchten, dass der gewählte Gewaltbegriff zu eng gefasst ist und hinter der für Deutschland rechtsverbindlichen Definition des Art. 3b Istanbul Konvention (IK) zurückfällt. Gerade weil zum Begriff der häuslichen Gewalt eine Vielzahl an Definitionen existieren, hat sich der Deutsche Verein in seinen benannten Empfehlungen dazu entschlossen, die IK zugrunde zu legen. Hiernach sind mit häuslicher Gewalt alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt gemeint, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partner/innen vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter/die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.

Wenngleich die im Referentenentwurf vorgenommene Begrenzung auf Fälle von Partnerschaftsgewalt, also die Abgrenzung von generationenübergreifender Gewalt im familiären Umfeld, nachvollziehbar ist, birgt der alleinige Verweis auf den Gewaltbegriff des GewSchG nach Ansicht der Geschäftsstelle die Gefahr, dass wirtschaftliche Gewalt gar nicht und psychische Gewalt ggf. nur unzureichend berücksichtigt wird. Dies gilt es nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zu vermeiden, da die vorgesehenen Schutzvorschriften im Einzelfall auch bei diesen Formen der Partnerschaftsgewalt und den zugrunde liegenden Dynamiken und Schutzbedürfnissen zu berücksichtigen sind – zumal die unterschiedlichen Erscheinungsformen meist fließende Übergänge haben und miteinander verbunden sind. In Bezug auf wirtschaftliche Gewaltformen bergen die Ausführungen in der Begründung des Referentenentwurfs zudem die Gefahr, diese Form der Gewalt zu verharmlosen. Hinsichtlich der psychischen Gewalt ist darauf hinzuweisen, dass diese durch das GewSchG ausdrücklich nur in Form von Drohungen und unzumutbaren Belästigungen erfasst wird sowie mittelbar nur, wenn sie zu psychischen oder körperlichen Gesundheitsschädigungen führt. Auch unter Berücksichtigung des Erfordernisses der rechtspraktischen Anwendbarkeit stellt sich aus Sicht der Geschäftsstelle die Frage, ob die wichtigen Neuregelungen zum Schutz gewaltbetroffener Elternteile erst ab diesem Grad der Verletzung greifen sollen oder ob gerade auch zur Sensibilisierung gegenüber den erheblichen Auswirkungen auf den gewaltbetroffenen Elternteil und auch auf die Kinder durch psychische Gewalt¹⁷ eine ausdrückliche Benennung vorzugswürdig wäre. Hier wäre ggf. auch eine Evaluation der Verfahren nach dem GewSchG von großem Interesse. In jedem Fall zeigt sich an dieser Stelle ganz besonders die Notwendigkeit und Bedeutung der Sensibilisierung und Qualifizierung aller beteiligter Professionen u.a. hinsichtlich der Kenntnis zu Dynamiken, Auswirkungen, Langzeitfolgen, (Re-)Traumatisierungsgefahren, Täterstrategien/-handeln und zu Kindeswohlgefährdungen.

17 Siehe hierzu Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung häuslicher Gewalt (DV 16/21) vom 20. September 2022, S. 5 ff., www.deutscher-verein.de.

2.4 Zu §§ 158b ff. FamFG n.F. Stärkung des Verfahrensbeistands

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf soll ebenso der Verfahrensbeistand gestärkt werden. Hierzu normiert § 158d FamFG n.F. die Pflicht der Eltern, das persönliche Gespräch zwischen Verfahrensbeistand und Kind zu ermöglichen. Zudem soll eine Rechtsgrundlage für eine entsprechende gerichtliche Anordnung geschaffen werden. Im Rahmen des § 158c FamFG n.F. ist vorgesehen, dass zukünftig Auslagen für die notwendige Hinzuziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers erstattet werden.

Bewertung:

Der Verfahrensbeistand ist eine wichtige Unterstützung für die Wahrnehmung und Berücksichtigung der Interessen des Kindes im familiengerichtlichen Verfahren. Insoweit ist eine Stärkung dieser wichtigen Interessensvertretung des Kindes zu begrüßen. Insbesondere sind die Regelungen zum persönlichen Kontakt zwischen Verfahrensbeistand und Kind – in begründeten Fällen auch gegen den Willen beider Elternteile – dem Grunde nach ebenso wie die Erstattungsfähigkeit etwaig notwendiger Dolmetscher- oder Übersetzungskosten zu begrüßen. Rückmeldungen aus der Praxis bestätigen der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins entsprechenden Regelungsbedarf.

Der Deutsche Verein hat sich grundlegend dafür ausgesprochen, von der Möglichkeit der Bestellung eines Verfahrensbeistands stärker und frühzeitiger Gebrauch zu machen,¹⁸ sowie dafür, dass in Fällen häuslicher Gewalt von einer zwingenden Bestellung auszugehen ist.¹⁹ Gleichzeitig ist an dieser Stelle deutlich auf die dringende Notwendigkeit der entsprechenden Sensibilisierung und Qualifizierung des Verfahrensbeistands hinzuweisen.²⁰ Zudem ist auf die sachgerechte Durchführung der Anhörung des Kindes sowie auf eine Sensibilisierung und entsprechende Begleitung der Eltern für diese für das Kind hoch konflikthafte Situation zu achten. Äußerste Vorsicht und Einfühlungsvermögen sind geboten.²¹

Auch dies ist, neben der Sicherstellung des Kontakts zwischen Interessensvertretung und Kind, zwingende Voraussetzung für eine tatsächliche Beteiligung der Kinder und eine wirksame Interessenvertretung. Der Deutsche Verein regt an, Mindestanforderungen und Standards – vergleichbar der Entwicklung der Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten – zu erarbeiten.²²

18 Vgl. hierzu ausführlich Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrechts (DV 4/20) vom 24. November 2020, S. 14 f., www.deutscher-verein.de.

19 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung häuslicher Gewalt (DV 16/21) vom 20. September 2022, S. 19, www.deutscher-verein.de.

20 Vgl. hierzu ausführlich Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrechts (DV 4/20) vom 24. November 2020, S. 14 f., sowie Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung häuslicher Gewalt (DV 16/21) vom 20. September 2022, www.deutscher-verein.de.

21 Vgl. hierzu ausführlich Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrechts (DV 4/20) vom 24. November 2020, S. 14 f., 30, www.deutscher-verein.de.

22 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung häuslicher Gewalt (DV 16/21) vom 20. September 2022, S. 19, www.deutscher-verein.de.

2.5 Zu §§ 211 ff. FamFG n.F. Änderungen des Verfahrens in Gewaltschutzsachen

Der Referentenentwurf sieht weiterhin verschiedene Änderungen im Gewaltschutzverfahren vor. Damit sollen insbesondere eine bessere Verknüpfung der an Gewaltschutz- und Kindschaftsverfahren beteiligten Professionen erreicht werden. So soll nach § 211a FamFG n.F. im Antrag u.a. aufgeführt werden, ob ein Kind im Haushalt der Beteiligten lebt und ob eine Kindschaftssache anhängig ist. Dem für die Kindschaftssache zuständigen Gericht als auch der zuständigen Polizeibehörde ist der Gewaltschutzantrag dann unverzüglich zu übermitteln. Sofern minderjährige Kinder im Haushalt der Beteiligten leben, ist der Antrag unverzüglich dem zuständigen Jugendamt zu übermitteln. § 212 FamFG n.F. sieht zudem eine Erweiterung des Antragsrechts des Jugendamts vor: Dieses ist nun auf Antrag sowohl in Fällen des § 1 als auch des § 2 GewSchG zu beteiligen, wenn ein Kind im Haushalt lebt. Hinsichtlich der Möglichkeit der einvernehmlichen Beendigung des Gewaltschutzverfahrens sieht § 214a Satz 2 FamFG n.F. vor, dass vor der gerichtlichen Bestätigung eines Vergleichs eine Anhörung der gewaltbetroffenen Person erfolgen soll.

Bewertung:

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt ausdrücklich die im Referentenentwurf vorgesehene Klarstellung bzw. Stärkung der Informationspflichten und die Sicherstellung des möglichst frühzeitigen Informationsflusses zwischen den am Verfahren beteiligten Professionen sowie die Erweiterung bzw. Stärkung der Beteiligung des Jugendamts bei der (Mit-)Betroffenheit von Kindern. Dabei betont sie ausdrücklich, dass häusliche Gewalt für Kinder immer eine schwere Belastung und einen gewichtigen Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung darstellt.²³ Schon das Miterleben häuslicher Gewalt hat erhebliche negative Auswirkungen auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.²⁴ Diese Kinder sind immer mitbetroffen und Opfer dieser Gewaltvorfälle.²⁵

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins unterstützt zudem die Neuregelung des § 214a Satz 2 FamFG n.F. Die persönliche Anhörung der antragstellenden Person vor Bestätigung eines Vergleichs in Fällen von Partnerschaftsgewalt dient dem Schutz der gewaltbetroffenen Person und ermöglicht den Ausschluss von vermeintlich einvernehmlichen Vergleichen, denen tatsächlich ein Machtgefälle, eine Drucksituation oder eine sonstige unangemessene Situationen zugrunde liegen, die die Annahme eines Einvernehmens ausschließen. Dabei ist sicherzustellen, dass im Rahmen der Bestätigung des Vergleichs durch das Gericht in geeigneter Weise auch die Interessen der gegebenenfalls mitbetroffenen Kinder angemessen berücksichtigt werden.

23 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung häuslicher Gewalt (DV 16/21) vom 20. September 2022, S. 5, www.deutscher-verein.de, zumindest ungenau an dieser Stelle die Begründung des Referentenentwurf, S. 48 und 49.

24 Ziegenhain, Ute/Kindler, Heinz/Meysen, Thomas, in: Meysen, Thomas (Hrsg.): Kindschaftssachen und häusliche Gewalt. Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht, Heidelberg: SOCLEs, 2021, <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/185888/804264351973903018ba213d1bd73a5a/kindschaftssachen-und-haesusliche-gewalt-data.pdf> (3. September 2024).

25 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung häuslicher Gewalt (DV 16/21) vom 20. September 2022, S. 6, www.deutscher-verein.de.

2.6 § 23b GVG n.F. Sicherstellung der Zuständigkeit einer Abteilung des Familiengerichts

Der Referentenentwurf sieht eine Verschärfung des § 23b Abs. 2 Satz 1 GVG vor. Während bislang im Rahmen einer Soll-Vorschrift geregelt ist, dass bei mehreren Familiengerichtsabteilungen alle Familiensachen, die denselben Personenkreis betreffen, derselben Abteilung zugewiesen werden, wird dies zur zwingenden Regelung. Hiermit soll insbesondere ein Auseinanderfallen der Zuständigkeiten bei Geschäftsverteilung nach Buchstaben verhindert werden.

Bewertung:

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt die vorgesehene Schärfung des § 23b Abs. 2 Satz 1 GVG, da sie die Zuweisung von Gewaltschutz- und Kindschaftsverfahren mit demselben Personenkreis an eine einheitliche Abteilung des Familiengerichts sichert und damit der Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen entgegenwirkt.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 140 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation sowie der Migration und Integration.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private
Fürsorge e.V.

Dr. Verena Staats, Vorständin

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend